



Satzung des Fördervereins Grundschule Heeperholz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE HEEPERHOLZ e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Heeperholz in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere durch die Pflege der Beziehungen zwischen der Elternschaft und der Schule.
Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann, vorbehaltlich der Annahme durch den Vorstand, jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will, insbesondere aber Eltern und Lehrkräfte der Grundschule Heeperholz. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Damit erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet:

- für Eltern, deren Kinder die Grundschule Heeperholz nach dem 4. Schuljahr verlassen oder durch Wegzug verlassen, automatisch zu diesem Zeitpunkt, soweit sie nicht ausdrücklich weiter Mitglied bleiben wollen.
- durch Austritt zum Ablauf des Geschäftsjahres.
- durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
- durch Tod des Mitgliedes.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand erfolgen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus entrichtet wird. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand